

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wiener Straße 12

3443 Sieghartskirchen



Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 28.03.2019

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr

Sitzungsende: 21:15 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesend sind:

Vorsitzende(r)

Frau Bgm. Josefa Geiger ÖVP

stv. Vorsitzende(r)

Herr Vizebürgermeister Johannes Albrecht
ÖVP

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Susanne Arnold SPÖ
Herr GGR Karl Heiß ÖVP
Herr GGR Hermann Höchtl SPÖ
Herr GGR & Sicherheitsgemeinderat Gerhard
Obermaißer ÖVP
Herr GGR Ing. Christoph Pinter, BA ÖVP
Herr GGR Ing. Josef Roch ÖVP
Herr GGR BR Andreas Arthur Spanring FPÖ

Gemeinderäte

Herr GR Karl Berger FBL
Herr GR & Breitbandbeauftragter Josef Brandfell-
ner SPÖ
Herr GR Dipl.-Ing. Thomas Derntl GRÜNE
Herr GR Hermann Haneder SPÖ
Herr GR Gerhard Heinrich SPÖ
Herr GR Gerald Höchtl ÖVP
Herr GR Martin Knirsch ÖVP
Herr GR Andreas Laber SPÖ
Frau GR Cornelia Laber SPÖ
Frau GR Melitta Linzberger FPÖ
Herr GR Herbert Mlesiwa SPÖ
Herr GR Martin Mühlbacher ÖVP
Herr GR Josef Sappert FPÖ
Herr GR Michael Schatt ÖVP
Herr GR Hannes Sprengnagl ÖVP
Herr Umwelt-GR Ing. Andreas Thomaso
ÖVP
Herr GR Mag. Ing. Gregor Wallner FPÖ
Frau GR Marianne Wipp ÖVP

Schriftführer

Herr OSekr Andreas Knirsch

Abwesend sind:

Geschäftsführende Gemeinderäte

Frau GGR Beate Berger	ÖVP	entschuldigt
<u>Gemeinderäte</u>		
Frau GR Mag. Alexandra Gratz	ÖVP	entschuldigt
Frau GR Angelika Hack	ÖVP	entschuldigt
Frau GR Karin Kainrath	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Bernhard Neunteufel	ÖVP	entschuldigt
Herr GR Dipl.-Ing. Christian Rohr	parteilos	entschuldigt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung
3. Errichtung eines barrierefreien Zugangs - Friedhof Sieghartskirchen
Vorlage: AL/118/2019
4. Nutzungsvertrag Altarm Große Tulln
Vorlage: AL/120/2019
5. Kaufvertrag Abfallsammelzentrum Betriebsgebiet Einsiedl
Vorlage: AL/122/2019
6. Freigabe der Aufschließungszone BB-A8 KG Einsiedl
Vorlage: AL/124/2019
7. Freigabe der Aufschließungszone BB-A3 KG Einsiedl
Vorlage: AL/125/2019
8. Verkauf Grundstück Parz.Nr.: 210/10 BB Einsiedl
Vorlage: AL/127/2019
9. Verkauf Grundstück Parz.Nr.: 210/16 BB Einsiedl
Vorlage: AL/128/2019
10. Vergabe Freibadkantine
Vorlage: AL/133/2019
11. Vergabe Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen
Vorlage: AL/129/2019
12. Vergaben Rathaus Zu- und Umbau
Vorlage: AL/135/2019
13. Ausgabenüberschreitungen 2018
Vorlage: KV/058/2019
14. Prüfungsausschussbericht RA 2018
Vorlage: AL/123/2019
15. Rechnungsabschluss 2018
Vorlage: KV/059/2019

Protokoll:**Öffentlicher Teil****zu 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin begrüßt die erschienen Gemeinderäte und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung wird der aktuelle Bankenstand berichtet:

Bankenstand zum 27.3.2019:

Raika	€	665.995,31
PSK	€	480.085,92
VB	€	127.743,70.
	€	<u>1.273.824,93</u>

zu 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung

Gegen die Abfassung der letzten Verhandlungsschrift vom 14.02.2019 wird kein Einwand erhoben.

**zu 3 Errichtung eines barrierefreien Zugangs - Friedhof Sieghartskirchen
Vorlage: AL/118/2019****Sachverhalt:**

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 bereits die Vergabe an die Fa. Pittel und Brausewetter mit einer Auftragssumme von € 41.731,69 inkl. MWSt. beschlossen.

Da jedoch die Abklärung mit der Pfarre und der Diözese länger gedauert hat bzw. Adaptierungen notwendig waren, sind Preisanpassungen vorzunehmen.

Die Diözese hat mittlerweile grünes Licht für das Projekt gegeben. Es wurde daher die Kostenschätzung der Fa. Pittel und Brausewetter aktualisiert.

Kostenschätzung: ca. € 60.000,- inkl. MWSt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Bedeckung ist auf der HH-Stelle 5/817/001 gegeben.

Nach langem Hin und Her ist es nun endlich soweit, dass die Rampe rechtlich gebaut werden darf. Mit der Errichtung soll nach Ostern begonnen werden.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig die Rampe nach den letzten Plänen umzusetzen und die FA Pittel und Brausewetter damit zu beauftragen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vergabe der Arbeiten an die Fa. Pittel und Brausewetter mit einer Auftragssumme von € 60.000,- inkl. MWSt. beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 4 Nutzungsvertrag Altarm Große Tulln
Vorlage: AL/120/2019

Sachverhalt:

Im Zuge der Abrissarbeiten der Wehr bei der Mühle Stöger wurde auch der Zufluss in den Mühlbach geschlossen und dieser Teil an Herrn Stöger verkauft. Der weitere Bereich mit Einmündung wieder in die Große Tulln soll nun mittels Nutzungsvertrag in die Pflege der Marktgemeinde Sieghartskirchen übergehen, damit die Einleitung der Drainage und des Regenwasserkanals in diesem Bereich sichergestellt ist.

Es wurde von Seiten des Landes NÖ ein entsprechender Nutzungsvertrag erstellt (siehe Beilage).

In weiterer Folge wird die Marktgemeinde Sieghartskirchen den Wasserverband Große Tulln ersuchen, die Ausweitung um diesen Bereich und Übernahme der Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Nutzungsvertrag des Landes NÖ, Abteilung WA 1, AZ: WA1-ÖWG-52001/061-2017, beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 5 Kaufvertrag Abfallsammelzentrum Betriebsgebiet Einsiedl
Vorlage: AL/122/2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 4.6.2016 einen Grundsatzbeschluss zum Verkauf einer Liegenschaft im Betriebsgebiet Einsiedl an den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln zur Errichtung eines neuen Müllsammelzentrums gefasst.

Es liegen nunmehr der fertig ausformulierte Kaufvertrag sowie die dazugehörige Treuhandvereinbarung vor. (siehe Beilage).

Für die als Bauland-Betriebsgebiet gewidmete Fläche ist ein Quadratmeterpreis von € 40,-- bereits festgelegt worden (5.974m²). Der Grüngürtel im Ausmaß von 1.049 m² bekommt der Gemeindeverband kostenlos hinzu unter der Verpflichtung diesen zu Errichten und die weitere Pflege zu übernehmen. Die Liegenschaft hat somit gesamt 7.023 m².

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Verkauf der Liegenschaft Parz.Nr.: 210/5, KG Einsiedl, zu einem Verkaufspreis von € 238.960,-- an den Gemeindeverband für Abfallbeseitigung in der Region Tulln beschließen. Der beiliegende Kaufvertragsentwurf und die Treuhandvereinbarung bilden die Grundlage für diesen Verkauf.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 6 Freigabe der Aufschließungszone BB-A8 KG Einsiedl
Vorlage: AL/124/2019

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufschließungszone BB-A8 in der KG Einsiedl gegeben sind.

Freigabebedingung war ein gemeinsames Teilungs- und Parzellierungskonzept und die Zustimmung der Grundeigentümer, sowie die Errichtung eines Grüngürtels in Form eines 2,5 m hohen Lärmschutzdammes mit standortheimischen Gehölzen.

Diese Voraussetzungen wurden nunmehr erfüllt und daher ist die Aufschließungszone freizugeben.

Antrag von Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand empfiehlt die Aufhebung der Aufschließungszone BB-A8 in der KG Einsiedl, da die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende

Verordnung

beschlossen.

§ 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Einsiedl ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiets – Aufschließungszone „BB-A8“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates 03.10.2005 festgelegt wurden, nämlich

„ Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept“*

„ Errichtung des im Flächenwidmungsplan am westlichen Rand der Aufschließungszone eingetragenen Streifens mit der Widmung „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ als mit standortheimischen Arten bepflanzter Lärmschutzdamm mit einer Mindesthöhe von 2,5 m.“*

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der Zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 7 Freigabe der Aufschließungszone BB-A3 KG Einsiedl
Vorlage: AL/125/2019**

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Aufschließungszone BB-A3 in der KG Einsiedl gegeben sind.

Freigabebedingung war ein gemeinsames Teilungs- und Parzellierungskonzept und die Zustimmung der Grundeigentümer, Erstellung eines Teilbebauungsplanes sowie die Errichtung eines Grüngürtels mit standortheimischen Gehölzen.

Diese Voraussetzungen wurden nunmehr erfüllt und daher ist die Aufschließungszone freizugeben.

Antrag von Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand empfiehlt die Aufhebung der Aufschließungszone BB-A3 in der KG Einsiedl, da die Voraussetzungen erfüllt wurden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen hat in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende

Verordnung

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 16 Abs. 4 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Einsiedl ausgewiesene Bauland-Betriebsgebiets – Aufschließungszone „BB-A3“ zur Grundabteilung und Bebauung freigegeben.
- § 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates 04.06.2002 festgelegt wurden, nämlich
- „* Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Konzept“
- „* Vorliegen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für den Bereich der Aufschließungszone.“
- land-
- „* Ausbildung des im Flächenwidmungsplan die Aufschließungszone begrenzenden „Grünländ-Grüngürtel (Ggü)“ in Form eines gestuften Gehölzstreifens aus standortgerechten heimischen Gehölzen.“
- sind erfüllt.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der Zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 8 Verkauf Grundstück Parz.Nr.: 210/10 BB Einsiedl
Vorlage: AL/127/2019**

Sachverhalt:

Im Betriebsgebiet Einsiedl soll ein Grundstück zur Errichtung eines Firmensitzes im Ausmaß von 1.942 m² verkauft werden. Es handelt sich hier um die neuentstandene Parz.Nr.: 210/10, EZ: 46, KG Einsiedl.

Preis € 58/m²

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Verkauf der Liegenschaft Parz.Nr.: 210/10, KG Einsiedl in einem Gesamtausmaß von 1.942 m² an die Firma Agentur Klingenberger GmbH (FN 355309p), 3443 Sieghartskirchen, Untere Marktstraße 14 b, zu einem Preis von € 112.636,- beschließen.

Weiters soll die Agentur Klingenberger wie die anderen Betriebe im Betriebsgebiet eine Gewerbeförderung erhalten (Hälfte der Kommunalsteuer auf 3 Jahre).

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 9 Verkauf Grundstück Parz.Nr.: 210/16 BB Einsiedl
Vorlage: AL/128/2019**

Sachverhalt:

Im Betriebsgebiet Einsiedl soll ein Grundstück zur Errichtung einer Autospenglerei im Ausmaß von 1.095 m² verkauft werden. Es handelt sich hier um die neuentstandene Parz.Nr.: 210/16, EZ: 46, KG Einsiedl.

Preis € 58/m²

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge den Verkauf der Liegenschaft Parz.Nr.: 210/16, KG Einsiedl in einem Gesamtausmaß von 1.095 m² an die Herrn Fatih Polatli, 3443 Sieghartskirchen, und Herrn Eyup Altintas, 3442 Asparn zu einem Preis von € 63.510,- beschließen.

Weiters sollen die Herrn Polatli und Altintas wie die anderen Betriebe im Betriebsgebiet eine Gewerbeförderung erhalten (Hälfte der Kommunalsteuer auf 3 Jahre).

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 10 Vergabe Freibadkantine
Vorlage: AL/133/2019**

Sachverhalt:

Da der Pachtvertrag der Freibadkantine mit dem letzten Pächter ausgelaufen ist, wurde über den Jahreswechsel eine Ausschreibung vorgenommen.

Es haben 4 Interessenten Angebote abgegeben.

Die beiden Bestbieter wurden in ein Hearing eingeladen.

Da beide Bieter bereits einmal Pächter der Kantine waren, wird besonderes Augenmerk auf die bisherigen Erfahrungen gelegt.

Ergebnis Hearing:

Beim Hearing ist nach den bisherigen Erfahrungen mit den Pächtern Herr Markus Faustenhammer als Bestbieter hervorgegangen.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen möge die Vergabe der Badkantine an Herrn Markus Faustenhammer zu einem jährlichen Pachtpreis von € 5.005,-- inkl. MWSt. beschließen.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag zum Beschluss erheben:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Sieghartskirchen

Wienerstrasse 12
3443 Sieghartskirchen

als Verpächterin einerseits,

und

Herrn Markus Faustenhammer

Badgasse 1
3443 Sieghartskirchen

als Pächter andererseits,

wie folgt:

I. Pachtgegenstand

- 1) Die Verpächterin ist Eigentümer des „Freibades Sieghartskirchen“ und der unter anderem dort betriebenen Kantine im Ausmaß von rd. 132,75 m² laut beiliegendem Plan.
- 2) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist nun die Kantine des „Freibads Sieghartskirchen“, vor allem samt Kundenstock und -beziehungen, dem „Good Will“, der Räumlichkeiten, insbesondere das Inventar und die Betriebsmittel für den gesamten Kantinenbetrieb. Die zum Unternehmen gehörenden Einrichtungsgegenstände und Betriebsmittel werden in dem von der Verpächterin und vom Pächter noch gesondert, gemeinsam zu erstellenden Inventarverzeichnis näher beschrieben werden. Der Pächter ist zudem bis auf jederzeitigen Widerruf berechtigt, unentgeltlich die im Umfeld der Kantine aufgestellten Sessel und Tische (für bzw. durch ihre Kunden) zu benützen.
- 3) Die Verpächterin übergibt und der Pächter übernimmt einen lebenden, d.h. im Sinne eines saisonalen Verständnisses, Kantinenbetriebs (in Folge: **„UNTERNEHMEN“**). Der Pächter ist verpflichtet, das Unternehmen zu betreiben (Betriebspflicht) und ein lebendes Unternehmen im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses zurück zu stellen. Die Verpachtung erfolgt zum weiteren Betrieb des Unternehmens in der

Form der Kantine. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Verpächterin.

- 4) Der Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Pächter erklärt, dass ihm sämtliche für den Betrieb und seinem Entschluss das Unternehmen zu pachten, wesentlichen Unterlagen, wie etwa über die Betriebsanlage zur Einsicht vorgelegt wurden. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche behördliche Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und zu beachten. Die Verpächterin übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften der Bestandsache, er haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragskraft des Unternehmens. Es obliegt dem Pächter, künftig allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen selbst einzuholen.
- 5) Der Pächter verpflichtet sich, der Gewerbebehörde unverzüglich die Übertragung der Ausübung des Gewerbes an den Pächter anzuzeigen.

II. Vertragsdauer

- 1) Das Pachtverhältnis beginnt am 1.5.2019 und es endet am 30.9.2021.
- 2) Die Vertragsteile sind zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages aus einem wichtigen Grund berechtigt. Ein solcher liegt beispielsweise dann vor, wenn der Pächter mit der Zahlung eines Pachtzinses säumig ist, wenn er seine Zahlungen einstellt, gegen ihn erfolglos Exekution geführt wurde.

Das Pachtverhältnis kann zudem von der Verpächterin bei Vorliegen von wichtigen Gründen, sofort, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermins aufgelöst werden:

- wenn über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich, Reorganisation) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - wenn der Pächter den Vertrag grob oder beharrlich verletzt oder trotz eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung fortgesetzt und erneut seine Vertragspflichten verletzt. Die Fortsetzung einer Vertragsverletzung durch den Pächter trotz anwaltlicher Abmahnung gilt jedenfalls als grobe und beharrliche Vertragspflichtenverletzung, die stets zur Auflösung berechtigt;
 - wenn der Pächter seine Betriebspflicht verletzt;
 - wenn die Betriebsöffnungszeiten nicht eingehalten werden;
 - bei Änderung des Verwendungszweckes;
 - bei Änderung der festgelegten Branche;
- 3) Der Pächter verpflichtet sich zudem, der Verpächterin nach Auflösung des Pachtvertrages für sämtliche Ansprüche der von Dienstnehmern des Pächters, die diese gegenüber der Verpächterin haben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltung gilt insbesondere nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz („AVRAG“) in der jeweils geltenden Fassung. Der Pächter ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Auflösung des Pachtvertrages der Verpächterin nachzuweisen, dass sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer, die diese gegen die Verpächterin haben könnten, befriedigt sind.
 - 4) Sollte das Pachtverhältnis vorzeitig aufgelöst werden, dann ist der Pächter verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe des letzten Jahrespachtzinses zu bezahlen; allfällige, aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses entspringende Schadenersatzansprüche sind davon nicht betroffen und können gesondert geltend gemacht werden.

III. Pachtzins, Nebenkosten

- 1) Die Verpächterin und der Pächter vereinbaren den folgenden Pachtzins, der sich aus dem jährli-

chen Fixpachtzins inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und zuzüglich den Betriebs- & Nebenkosten errechnet.

- 2) Der jährliche Fixpachtzins beträgt € 5.005,- (in Worten: Euro fünftausendfünf), inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (USt) und zuzüglich den Betriebs- & Nebenkosten.
- 3) Im Fixpachtzins sind keine Betriebskosten oder Nebenkosten enthalten. Diese sind in der jeweils anfallenden Höhe bzw. gesetzlichen Höhe gesondert zu bezahlen.
- 4) Der Pächter trägt eben alle, für das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten, und zwar insbesondere:
 - sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die die Liegenschaft betreffen,;
 - sämtliche Betriebskosten, das heißt alle zur Erhaltung und zur ordnungsgemäßen Betreuung des Unternehmens, der dazugehörigen Liegenschaften, der für die Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, beispielsweise Wasser- und Kanalisationsgebühren, Abwassergebühren, die Kosten und Gebühren für Kanalräumung, Schädlingsbekämpfung und Unratabfuhr sowie Müllentsorgung, die Kosten für Licht- und Kraftstrom, für die Be- und Entwässerung, Straßen- und Gehsteigreinigungsgebühren, Reinigung der allgemeinen Gehwege und die Kosten angemessener Versicherungen, sowie alle mit der laufenden Erhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Unternehmens samt allen Außenanlagen und Infrastruktur verbundenen sonstigen Aufwendungen, so auch alle Umgestaltungen und Ergänzungen aufgrund gesetzlicher behördlicher Vorschriften;
 - Heizung, Warmwasserkosten; die üblichen Reinigungskosten, der laufenden Instandhaltung der Wartung der gesamten Anlage des Unternehmens;
 - Subsidiär wird zudem vereinbart, dass der Pächter – sollten in den vorgenannten Bestimmungen keine Regelungen enthalten sein, alle jene Betriebskosten zu bezahlen hat, die der Betriebskostenkatalog der §§ 21 ff MRG beinhaltet.
- 6) Die Betriebskosten und die Nebenkosten (einschließlich laufender öffentlicher Abgaben) werden jährlich verrechnet, die Verpächterin ist aber berechtigt, ein Akonto vorzuschreiben.
- 7) Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Pächter auch die sonstigen von ihm verursachten Betriebskosten (wie etwa Heiz- und andere Energiekosten, Telefon, Telefax, Telekabel udgl. sowie überhaupt sämtliche Betriebsmittel und alle Steuern und Abgaben) neben der vereinbarten Pacht selbst zu tragen hat. Der Pächter ist auf eigene Kosten ermächtigt und verpflichtet, diese Bezugsverträge, insb. die Strom- und Gasbezugsverträge sowie das Telefon, umzumelden. Die Verrechnung solcher Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen dem Pächter und dem (den) Lieferanten zu erfolgen. Sollten derartige Kosten dennoch der Verpächterin vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Pächter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.
- 8) Die Pacht ist jährlich im Vorhinein am 1.5. des Jahres fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen auf dem Konto der Verpächterin bzw. die rechtzeitige Bezahlung in barem maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten bankübliche Verzugszinsen als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Pächter der Verpächterin für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
- 9) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Pächters gegen den Pachtzins wird - soweit diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Verpächterin ausdrücklich anerkannt wurden - ausgeschlossen.
- 10) Der Pächter ist auf eigene Kosten verpflichtet, sämtliche öffentliche und für Gäste zugänglichen Bereiche, insbesondere die Gehsteige, laufend zu säubern.

IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

- 1) Das Pachtobjekt ist von dem Pächter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Der Pächter hat - auf eigene Kosten - den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen und Geräte, sowie die Gastronomieeinrichtungen) zu warten, Instand zu halten und gegebenenfalls zu erneuern. Ernste Schäden des Hauses sind der Verpächterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Pächter seiner vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflicht nicht nach, kann die Verpächterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Pachtobjekt auf Kosten der Pächter vornehmen lassen.
- 2) Der Pächter ist grundsätzlich zur Vornahme - auch umfangreicher - Veränderungen bzw. Verbesserungen der Bestandsache nach Genehmigung berechtigt, sofern diese auf seine Kosten und unter Verzicht auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegenüber der Verpächterin sowie unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften fachgerecht vorgenommen werden. Überhaupt verzichtet der Pächter, von der Verpächterin den Ersatz getätigter Investitionen zu verlangen; sämtliche Investitionen gehen mit Beendigung des Pachtvertrages entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über. Ausdrücklich abbedungen werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.
- 3) Die von dem Pächter vorgenommenen Investitionen sind am Ende des Pachtverhältnisses - nach Wahl der Verpächterin - ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandsobjekt zu belassen. Dies gilt auch für angeschaffte Fahrnisse (inklusive Inventar, Geschirr), sofern diese für den weiteren Betrieb des Unternehmens erforderlich sind.
- 4) Die Verpächterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Bestandsobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
- 5) Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Pächter gegenüber der Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft.
- 6) Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile (auch Steuern - und Abgaben - betreffend), die diese durch sie oder durch die in das Bestandsobjekt aufgenommen Personen oder sonstige in seinem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden - entstehen. Behauptet der Pächter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft ihn hierfür die Beweislast.

V. Betriebspflicht

- 1) Die Verpächterin ist am Erhalt der Kantine interessiert. Der Pächter trifft sohin eine Betriebspflicht.
- 2) Der Pächter ist während der Pachtdauer (5 Monate im Jahr) nicht berechtigt, den Betrieb, wenn auch nur vorübergehend oder für wenige Tage, zur Gänze oder teilweise einzustellen; die Einstellung des Betriebes stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages dar.
- 3) Obgleich eine exakte Festlegung vorgeschriebener Öffnungszeiten im Hinblick auf eine damit möglicherweise einhergehende Behinderung betriebswirtschaftlicher Überlegungen des Pächters unterbleibt, wird doch vereinbart, dass der Betrieb des Unternehmens im Rahmen der behördlich zulässigen Öffnungszeiten gewährleistet sein muss, insbesondere während den Öffnungszeiten des Freibads.

VI. Untervermietung, Weitergabe

- 1) Der Pächter ist nicht berechtigt, das Pachtobjekt - ganz oder teilweise - an Dritte unter zu verpachten oder weiterzugeben. Jedoch ist die Verpächterin – unabhängig von dem Verbot - berechtigt, den Pachtzins um 50% zu erhöhen, wenn eine Weitergabe erfolgt ist, die von der Verpächterin aufgrund allfälliger gesetzlicher Bestimmungen nicht verhindert werden kann.

VII. Sonstige Bestimmungen

- 1) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 3) Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Verpächterin nicht für die im Betrieb des Geschäftes durch den Pächter begründeten Verbindlichkeiten haftet. Wird die Verpächterin dennoch von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Pächter verpflichtet, die Verpächterin völlig schad- und klaglos zu halten.
- 4) Die Verpächterin kann von dem Pächter jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes verlangen und auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen.
- 5) Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an deren in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie ihr als zugekommen gelten.
- 6) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die auf das Pachtobjekt entfallende Pachtzins € 15.015,-,- beträgt.
- 7) Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Sieghartskirchen, am

Pächter:

Verpächterin:

Für die Marktgemeinde Sieghartskirchen:

.....
Geschf.Gemeinderat

.....
Bürgermeisterin

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 11 **Vergabe Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen**
Vorlage: AL/129/2019

Sachverhalt:

Das Gemeindegasthaus in Rappoltenkirchen soll wieder verpachtet werden. Eine entsprechende Ausschreibung hat es gegeben. Insgesamt sind 2 Bewerbungen eingelangt.

Christian Josef Koller, 3433 Königstetten
Familie Alkhlif, 1230 Wien

Empfehlung:

Der Ausschuss empfiehlt die Vergabe an Herrn Koller. Dieser betreibt erfolgreich das Gasthaus in Plankenberg. Die Vertragsmodalitäten sollen dem Vertrag des Vorpächters angelehnt werden.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die Vergabe an Herrn Koller beschließen.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Pachtvertrag zum Beschluss erheben:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

MARKTGEMEINDE SIEGHARTSKIRCHEN,
Wienerstraße 12
3443 Sieghartskirchen

im folgenden kurz Verpächterin genannt, einerseits

und

Herrn Christian Josef Koller
Anton Eichberger Straße 16
3433 Königstetten

als Pächter andererseits wie folgt:

I. Pachtgegenstand

- 1) Die Verpächterin ist Inhaberin des Gasthausbetriebes in Rappoltenkirchen mit dem Standort in 3443 Rappoltenkirchen, Hauptstraße 5 (Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen). Der Gasthausbetrieb liegt auf der Liegenschaft EZ. 174 des Grundbuches der Katastralgemeinde 20170 Rappoltenkirchen, die im Eigentum der Verpächterin steht.
- 2) Die Verpächterin betreibt – durch Pächter - seit Jahrzehnten das Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen.
- 6) Gegenstand dieses Pachtvertrages ist das Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen als Unternehmen, vor allem der seit Jahrzehnten gebildete Kundenstock und die -beziehungen, insbesondere die Verankerung des Unternehmens im Kundenbewusstsein, also der „Good Will“, die Lieferantenbeziehungen, die Bestandräumlichkeiten, dh. mitumfasst sind die erdgeschoßigen Räumlichkeiten des Hauses laut der diesem Vertrag integrierten Planskizze sowie eine 70 m² Wohnung, überdies der Kellerraum; darüber hinaus das Inventar und

die Betriebsmittel für den gesamten Gastronomiebetrieb, ferner die zum Unternehmen gehörenden Einrichtungsgegenstände, Maschinen, Werkzeuge und sonstigen Betriebsmittel, in der dem Pachtvertrag beige-schlossenen Auflistung.

- 7) Dem Pächter ist das gegenständliche Pachtobjekt nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Der Pächter erklärt, dass ihm sämtliche für den Betrieb und ihren Entschluss das Unternehmen zu pachten, wesentlichen Unterlagen, wie etwa über die Betriebsanlage oder die Bescheide über das Lokal zur Einsicht vorgelegt wurden. Der Pächter verpflichtet sich, sämtliche behördliche Auflagen und Bedingungen zu erfüllen und zu beachten.
Es obliegt dem Pächter, künftig allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen selbst einzuholen.
- 8) Die Verpächterin übernimmt vor allem keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften des Unternehmens, sie haftet nicht für eine bestimmte Beschaffenheit oder Ertragskraft desselben, vor allem haftet die Verpächterin weder für einen bestimmten Umsatz, Ertrag, Kundenkreis oder Good-Will, gleichwenig für einen bestimmten Zustand oder eine besondere Eignung des Pachtobjektes, wohl aber dafür, dass dieses Pachtobjekt ihr freies Eigentum und frei von Bestand- und Nutzungsrechten Dritter ist. Der Pächter verzichtet auf die Geltendmachung von allfälligen Gewährleistungsansprüchen.
- 9) Die Vertragsparteien erklären in Kenntnis der Bestimmungen der §§ 934 f ABGB zu sein und Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag ausdrücklich für angemessen zu erachten, vor allem wollten sie dieses Rechtsgeschäft wegen der besonderen Vorlieben abschließen.
- 10) Festgehalten wird, dass die Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegt und während des Mietverhältnisses vorhanden sein muss. Ein diesbezüglicher Mangel bildet einen Auflösungs- oder Nichtigkeitsgrund für das Pachtverhältnis, schon alleine wegen rechtlicher Unmöglichkeit.

II. Vertragsdauer

- 5) Das Pachtverhältnis beginnt am 01.04.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Allerdings wird für die ersten fünf Monate, somit bis 31.08.2019, ein vorzeitiges, beidseitiges, Kündigungsrecht ohne Angaben von Gründen für beide Vertragspartner vereinbart (Probezeit).
- 6) Das Pachtverhältnis kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Kalenderquartal (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.) aufgekündigt werden. Die Verpächterin verzichtet aber auf die Dauer von 10 Jahren auf ihr Kündigungsrecht; ihr Recht zur (vorzeitigen) Auflösung des Pachtverhältnisses aus wichtigem Grund und während der Probezeit wird dadurch nicht berührt.
- 7) Die Vertragsteile sind zur vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages aus einem wichtigen Grund, also ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und eines Kündigungstermines berechtigt.
- 8) Ein solcher liegt beispielsweise vor allem dann vor,
 - wenn über das Vermögen des Pächters ein Insolvenzverfahren (Konkurs, Ausgleich, Reorganisation) eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;
 - wenn der Pächter mit der Zahlung auch nur einer Pacht oder eines Teiles davon säumig sind;

- wenn der Pächter den Vertrag grob oder beharrlich verletzen oder trotz eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung fortsetzen und erneut ihre Vertragspflichten verletzen. Die Fortsetzung einer Vertragsverletzung durch den Pächter trotz anwaltlicher Abmahnung gilt jedenfalls als grobe und beharrliche Vertragspflichtenverletzung, die stets zur Auflösung berechtigt;
 - wenn der Pächter seine Betriebspflicht verletzen;
 - wenn der Pächter ein Verhalten setzt, welches die zuständigen Behörden, insbesondere Bau-, Feuerpolizei-, Gewerbe- oder Sicherheitsbehörden zu einem Einschreiten veranlasst;
 - wenn die Betriebspflicht nicht eingehalten wird gemäß V. Betriebspflicht;
 - wenn eine Änderung des Verwendungszweckes oder der festgelegten Branche erfolgt;
 - wenn er das Unternehmen, vor allem die Bestandräumlichkeiten nicht bloß erheblich, sondern generell schon nachteilig gebraucht, insbesondere wenn sie diese in arger Weise vernachlässigt;
 - wenn durch das Verhalten des Pächters oder von Angestellten seines Unternehmens der gute Ruf der Verpächterin nachweislich verletzt wird.
- 9) Der Pächter verpflichten sich zudem, die Verpächterin nach Auflösung des Pachtvertrages für sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer des Pächters, die diese gegenüber der Verpächterin haben könnten, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Zur Besicherung dieser Ansprüche kann auch die zu erlegende Kautionsherangezogen werden. Die Schad- und Klagloshaltung gilt insbesondere nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz („AVRAG“) in der jeweils geltenden Fassung. Der Pächter ist verpflichtet, binnen 2 Monaten nach Auflösung des Pachtvertrages der Verpächterin nachzuweisen, dass sämtliche Ansprüche der Dienstnehmer, die diese gegen die Verpächterin haben könnten, befriedigt sind. Erbringen die Pächter diesen Nachweis nicht, ist die Verpächterin berechtigt, die erliegende Kautions einzubehalten oder zu ziehen, solange keine Freistellung von allen Ansprüchen der Dienstnehmer erfolgt ist.
- 10) Sollte das Pachtverhältnis durch Verschulden des Pächters vorzeitig aufgelöst werden, dann ist der Pächter verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe der zuletzt gültigen monatlichen Pacht zu bezahlen; allfällige, aus der vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses entspringende Schadenersatzansprüche sind davon nicht betroffen und können gesondert geltend gemacht werden.

III. Pacht (Netto-Pachtzins, Betriebs- & Nebenkosten, Umsatzsteuer), Sonstiges

- 5) Die Verpächterin und der Pächter vereinbaren einen monatlich im Vorhinein zu bezahlenden Netto-Pachtzins von € 1.100,-- (in Worten: Euro eintausendeinhundert) zuzüglich der Betriebs- & Neben- kosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 20%.
- 6) Es wird die Wertbeständigkeit der vereinbarten Pacht vereinbart. Die Wertsicherung erfolgt nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015). Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Monat 3/2019 verlaubliche Indexzahl.
- 7) Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5% nach oben oder unten bleiben jeweils unberücksichtigt, bei Überschreitung der Schwellgrenze wird jedoch die gesamte Veränderung voll berücksichtigt und bildet die nach Überschreitung der Schwellgrenze festgelegte Indexzahl die Ausgangsbasis für die Berechnung

der weiteren Veränderung.

- 8) Es ist Aufgabe der Verpächterin die Wertsicherung und den sich daraus errechnenden erhöhten Pachtzins zu berechnen und den Pächtern schriftlich bekanntzugeben, wobei der neu errechnete Pachtzins ab dem der Bekanntgabe folgendem Monat zu berichtigen ist.
- 9) Die Vertragsteile vereinbaren weiters, dass es der Verpächterin gestattet ist, nachträglich noch nicht verjährte Wertsicherungsbeträge einzuheben.
- 10) Im Netto-Pachtzins sind keine Betriebskosten, Nebenkosten oder Umsatzsteuern enthalten. Diese sind in der jeweils anfallenden Höhe bzw. gesetzlichen Höhe gesondert zu bezahlen.
- 11) Der Pächter trägt eben alle, für das Pachtobjekt anfallenden Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten, und zwar insbesondere:
 - sämtliche Steuern und öffentlichen Abgaben, die die Liegenschaft betreffen, die aufgrund des Eigentumsrechtes an der Liegenschaft kraft Gesetzes, Verordnung oder behördlicher Verfügung an die Grundeigentümerin, also an die Verpächterin zur Vorschreibung gelangen;
 - sämtliche Betriebskosten, das heißt alle zur Erhaltung und zur ordnungsgemäßen Betreibung des Unternehmens, der dazugehörigen Liegenschaften, der für die Flächen und Einrichtungen notwendigen Ausgaben, beispielsweise Wasser- und Kanalisationsgebühren, Abwassergebühren, die Kosten und Gebühren für Rauchfangkehrung, Kanalräumung, Schädlingsbekämpfung und Unratabfuhr, die Kosten für Licht- und Kraftstrom, für die Be- und Entwässerung, die Kosten einer angemessenen Haftpflichtversicherung und die für die allgemeinen Teile der Liegenschaften vorgeschriebenen Gebrauchsgebühren, sowie alle mit der laufenden Erhaltung, Instandhaltung und Verwaltung des Unternehmens samt allen Außenanlagen und Infrastruktur verbundenen sonstigen Aufwendungen, so auch alle Umgestaltungen und Ergänzungen aufgrund gesetzlicher behördlicher Vorschreibungen; Bauliche Maßnahmen zB barrierefreie Gestaltung etc. gehen zu Lasten der Verpächterin.
 - sämtliche Kosten für Heizung, Klimatisierung und die Warmwasserkosten;
 - alle Aufwendungen für die Instandhaltung, Erhaltung oder Wartung der Gemeinschaftsanlagen, vor allem der Sanitäranlagen;
 - darüber hinaus die Kosten für Parkplätze sowie für Grün- und Gartenanlagen und für die sonstigen Allgemein- und Freiflächen;
 - die Kosten für die Gehsteig- und Straßenreinigung, insbesondere für eine allfällige Schneeräumung, einschließlich der Schneeräumung für die untergeordneten Straßenzüge und Kundenwege, wobei die Pächter verpflichtet sind, diese Leistungen selbst zu erbringen.
 - die Kosten der Abfallbeseitigung und die Kosten der zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, beispielsweise Müll- und Abwassergebühren und allenfalls vorgeschriebener Gebrauchsgebühren;
 - subsidiär wird zudem vereinbart, dass die Pächter – sollten in den vorgenannten Bestimmungen keine Regelungen enthalten sein, alle jene Betriebskosten zu bezahlen haben, die der Betriebskostenkatalog der §§ 21 – 24 MRG beinhaltet.
- 11) Die Betriebskosten und die Nebenkosten (einschließlich laufender öffentlicher Abgaben) werden laufend verrechnet, die Verpächterin ist berechtigt, ein angemessenes Akonto vorzuschreiben, derzeit werden € 125,-- zuzüglich USt vorgeschrieben.

- 12) Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Pächter auch die sonstigen von ihnen verursachten Betriebskosten (wie etwa Heiz- und andere Energiekosten, Telefon, Telefax, Telekabel udgl. sowie überhaupt sämtliche Betriebsmittel des Betriebes und alle Steuern und Abgaben) neben der vereinbarten Pacht selbst zu tragen haben. Die Pächter sind auf eigene Kosten ermächtigt und verpflichtet, diese Bezugsverträge, insb. die Strom- und Gasbezugsverträge sowie das Telefon, umzumelden. Die Verrechnung solcher Kosten hat nach Möglichkeit direkt zwischen dem Pächter und dem (den) Lieferanten zu erfolgen. Sollten derartige Kosten dennoch der Verpächterin vorgeschrieben werden, so verpflichten sich der Pächter zum Ersatz binnen 14 Tagen nach Vorschreibung.
- 13) Die – inklusive des Netto-Pachtzinses, der Akontos für Betriebs- und Nebenkosten und der USt - monatliche **Pacht** beträgt derzeit € **1.470,-** (in Worten: Euro eintausendvierhundsiebzig).
- 14) Die Pacht ist monatlich im Vorhinein jeweils am 1. des Kalendermonats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen auf dem Konto des Verpächters bzw. die rechtzeitige Bezahlung in barem maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen gemäß § 1333 Abs 2 ABGB als vereinbart; Mahnungen sind kostenpflichtig. Darüber hinaus haftet der Pächter dem Verpächter für alle aus einer verspäteten Zahlung resultierenden Kosten (einschließlich Prozess- und Vertretungskosten).
- 15) Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Pächters gegen den Pacht wird - soweit diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Verpächter ausdrücklich anerkannt wurde - ausgeschlossen.
- 16) Der Pächter ist auf eigene Kosten verpflichtet, sämtliche öffentliche und für Gäste zugängliche Bereiche, insbesondere die Gehsteige, laufend zu säubern und von Schnee und Eis frei zu halten, also für die Schnee- und Eisträumung zu sorgen.

IV. Instandhaltung, Veränderungen, Haftung

- 7) Das Pachtobjekt ist von dem Pächter pfleglich und unter möglicher Schonung der Substanz zu behandeln. Der Pächter hat - auf eigene Kosten - den Pachtgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen und Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären bzw. technischen Anlagen und Geräte, sowie die Gastronomieeinrichtungen) zu warten, instandzuhalten und gegebenenfalls zu erneuern. Ernste Schäden des Hauses sind der Verpächterin dennoch sofort bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu melden. Kommen die Pächter ihren vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Erneuerungspflichten nicht nach, kann die Verpächterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Pachtobjekt auf Kosten des Pächters vornehmen lassen. Bauliche Maßnahmen gehen zu Lasten der Verpächterin, ausgenommen sind notwendige Reparaturen die durch den Betrieb des Gasthauses entstanden sind (zB Beschädigungen an der Einrichtung und des Inventars durch Gäste, etc.).
- 8) Der Pächter ist nicht zu wesentlichen Veränderungen bzw. Verbesserungen der Bestandsache berechtigt, sie sind verpflichtet, die schriftliche Zustimmung der Verpächterin einzuholen. Der Pächter ist aber berechtigt, solche Adaptierungen und Veränderungen, auch die Installierung von Werbeflächen am Pachtobjekt auf eigene Kosten vorzunehmen, welche keiner behördlichen Bewilligung bedürfen. Die Anbringung von Werbeflächen an der Hausfassade ist mit der Verpächterin abzustimmen. Jedenfalls haben alle Veränderungen, Verbesserungen oder Adaptierungen der

Bestandsache auf Kosten der Pächter und unter Verzicht auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegenüber der Verpächterin sowie unter Einhaltung aller behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Überhaupt verzichtet der Pächter, von der Verpächterin den Ersatz getätigter Investitionen zu verlangen; sämtliche Investitionen gehen mit Beendigung des Pachtvertrages entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.

- 9) Ausdrücklich **abbedungen** werden Ansprüche gemäß §§ 1096, 1097, 1036, 1037 ABGB.
- 10) Die von dem Pächter vorgenommenen Investitionen sind am Ende des Pachtverhältnisses - nach Wahl der Verpächterin - ohne Verletzung der Substanz des Gebäudes zu entfernen oder ohne Anspruch auf Ersatz im Bestandsobjekt zu belassen.
Der Pächter ist nicht nur verpflichtet, das Pachtobjekt schonend zu behandeln, sondern dieses nach Beendigung des Pachtverhältnisses in einwandfreiem Zustand, besenrein und fachgerecht weiß ausgemalt, aber sonst unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung an die Verpächterin zurückzustellen.
- 11) Die Verpächterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Bestandsobjekt nach vorheriger Ankündigung - jedoch nicht zur Unzeit - zum Zweck der Besichtigung betreten; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht.
- 12) Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann der Pächter gegenüber der Verpächterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft und verzichtet der Pächter hiermit, derartige Ansprüche geltend zu machen.
- 13) Der Pächter haftet der Verpächterin gegenüber für alle Schäden und Nachteile (auch Steuern - insbesondere Abgaben – oder die Schnee- und Eisreinigung betreffend), die dieser durch sie oder durch die in das Bestandsobjekt aufgenommenen Personen oder sonstige in ihrem Einflussbereich stehende Dritte - auch Kunden – entstehen und halten diese hinsichtlich sämtlicher solcher Ansprüche völlig schad- und klaglos. Behaupten die Pächter eine Verursachung durch sonstige Dritte, so trifft sie hierfür die Beweislast.

V. Betriebspflicht

- 4) Die Verpächterin ist am Erhalt des Unternehmens „Gemeindegasthaus Rappoltenkirchen“ interessiert. Den Pächter trifft sohin eine Betriebspflicht.
- 5) Der Pächter ist während der Pachtdauer nicht berechtigt, den Betrieb, wenn auch nur vorübergehend, zur Gänze oder teilweise einzustellen; die Einstellung des Betriebes über einen Zeitraum von mehr als fünf Wochen stellt einen wichtigen Grund zur sofortigen Auflösung des Pachtvertrages durch die Verpächterin dar.
- 6) Obgleich eine exakte Festlegung vorgeschriebener Öffnungszeiten im Hinblick auf eine damit möglicherweise einhergehende Behinderung betriebswirtschaftlicher Überlegungen des Pächters unterbleibt, wird doch vereinbart, dass der Betrieb des Unternehmens im Rahmen der behördlich zulässigen Öffnungszeiten ganzjährig kontinuierlich gewährleistet sein muss. Gestattet sind lediglich saisonbedingte bzw. aus anderen wichtigen Gründen erfolgende kurzfristige Schließungen im Höchstausmaß von bis zu fünf Wochen jährlich.

- 7) Der Pächter übernimmt ein lebendes Unternehmen. Er ist auch verpflichtet, der Verpächterin am Ende des Bestandverhältnisses ein lebendes Unternehmen mit allen Unternehmensbestandteilen zurückzustellen. Der Pächter ist verpflichtet, das Pachtobjekt gleich einem ordentlichen Kaufmann derart weiterzuführen, dass eine Entwertung des Unternehmens nicht eintritt und dieses von der Verpächterin nach Beendigung des Pachtverhältnisses sofort in der gleichen Betriebsart als Gasthausbetrieb weitergeführt werden kann.
- 8) Er ist weiters verpflichtet, den guten Ruf des Unternehmens - und damit dessen weiteren Bestand - zu (be)wahren.
- 9) Verletzt der Pächter seine Betriebspflicht trotz Abmahnung beharrlich, so ist die Verpächterin – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, von dem Pächter eine vom Verschulden unabhängige Konventionalstrafe zu verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt € 50,- und ist von dem Pächter für jeden Tag zu bezahlen, an dem der Pächter seine Betriebspflicht verletzt; sie gebührt auch dann, wenn der Pächter von einem Recht der vorzeitigen Auflösung des Pachtvertrages Gebrauch machen.
- 10) Die Verpachtung erfolgt ausschließlich zum weiteren Betrieb des Gemeindegasthauses Rappoltenkirchen. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters.
- 11) Der Pächter ist verpflichtet, bei der Ausübung seiner Pachtrechte alle behördlichen Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten und insbesondere den gepachteten Betrieb derart zu führen, dass aus der Betriebsführung oder dem Verhalten der Pächter bzw. deren Angestellten der Verpächterin keinerlei Nachteile erwachsen.

VI. Unterverpachtung, Weitergabe

- 2) Der Pächter ist nicht berechtigt, das Pachtobjekt - ganz oder teilweise - an Dritte unterzuverpachten.
- 3) Darüber hinaus ist der Pächter nicht berechtigt, sein Pachtrecht an Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen.
- 4) Die Verpächterin ist aber – unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen – nach eigener Wahl bei Vorliegen eines Tatbestandes der unzulässigen Unterverpachtung oder Weitergabe berechtigt, den Netto-Pachtzins angemessen, zumindest um 50% zu erhöhen.
- 5) Bei guter Bonität wird ernsthaft zu prüfen sein, ob eine von dem Pächter namhaft gemachte Person von der Verpächterin als Nachpächter akzeptiert wird.

VII. Kaution

- 1) Der Pächter erlegt spätestens am Tag der Vertragsunterfertigung eine Kaution von **€ 3.960,-** (in Worten: Euro dreitausendneunhundertsechzig), und zwar in bar oder in Form einer Bankgarantie.
- 2) Die Kaution dient der Sicherstellung für allfällige Pachtrückstände oder sonstige Forderungen des Verpächters aufgrund des Pachtverhältnisses. Sollte die Kaution oder ein Teil davon während des Pachtverhältnisses

ses zur Abdeckung allfälliger offener Forderungen der Verpächterin gegenüber des Pächters Verwendung finden, so ist der Pächter zur Wiederauffüllung dieser erlegten Kautions binnen 10 Tagen verpflichtet.

- 3) Die Kautions ist zur Gänze bzw. gegebenenfalls hinsichtlich des nicht widmungsgemäß verbrauchten Teiles binnen 1 Monat nach Rückstellung des Bestandobjektes an den Pächter zu retournieren.

VIII. Sonstige Bestimmungen

- 8) Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen das Gesetz wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt.
- 9) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 10) Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Verpächterin nicht für die im Betrieb des Geschäftes durch den Pächter begründeten Verbindlichkeiten haftet. Wird die Verpächterin dennoch von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der Pächter verpflichtet, die Verpächterin völlig schad- und klaglos zu halten.
- 11) Die Verpächterin kann von dem Pächter jederzeit Auskünfte über die wirtschaftliche Lage des Pachtbetriebes verlangen und auch Einsicht in die Geschäftsunterlagen nehmen.
- 12) Solange der Verpächterin nicht eine andere Zustelladresse des Pächters nachweisbar schriftlich zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an deren in diesem Vertrag genannte Geschäftsanschrift mit der Wirkung, dass sie ihr als zugekommen gelten.
- 13) Sämtliche Rechte und Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag gehen auf Erben und Rechtsnachfolger beider Parteien über.
- 14) Sämtliche aus der Vertragserrichtung entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben trägt der Pächter. Allfällige persönliche Steuern trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Kosten der Vertragserrichtung trägt der Pächter.
- 15) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass die auf das Pachtobjekt entfallende jährliche Pacht € 17.640,-- beträgt.
- 16) Dieser Vertrag wird in drei Gleichschriften ausgefertigt, wovon eine für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern und je eine für die beiden Vertragsteile bestimmt ist.

Sieghartskirchen, am

Wien, am

Verpächterin:

Pächter:

.....
Bürgermeisterin

.....
Pächter:

.....
Geschäftsführender Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

.....
Gemeinderat:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
vom

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 12 Vergaben Rathaus Zu- und Umbau
Vorlage: AL/135/2019**

Sachverhalt:

Es wurden im Baubeirat die nächsten Gewerke geöffnet und anschließend vom Architekten geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet:

Möbeltischlerarbeiten: Hier wird noch verhandelt. Ergebnis (siehe Bericht vom Architekt) derzeit Bestbieter unverhandelt Fa. Tischlerei Krenn mit einer Angebotssumme von € 33.178,80 inkl. MWSt.

Büromöbelierung: Hier wird noch verhandelt. Ergebnis (siehe Bericht vom Architekt) derzeit Bestbieter unverhandelt Fa. Koller Objektmöbel / FLW Handels GesmbH mit einer Angebotssumme von € 73.002,00 inkl. MWSt.

Bibliotheksmöbelierung: Hier wird noch verhandelt. Ergebnis (siehe Bericht vom Architekt) derzeit Bestbieter unverhandelt Fa. Schrattenecker Betriebseinrichtungen mit einer Angebotssumme von € 49.633,99 inkl. MWSt.

Saalmöbelierung: Hier wird noch verhandelt. Ergebnis (siehe Bericht vom Architekt) derzeit Bestbieter unverhandelt Fa. Wittmann GmbH mit einer Angebotssumme von € 64.312, inkl. MWSt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanzielle Bedeckung ist auf der HH-Stelle 5/029/010 gegeben.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeindevorstand möge die vorliegenden Auftragsvergaben beschließen. Weiters möge er dem

Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen die Vergabe an die Bestbieter empfehlen, deren Auftragsvergabe gemäß Gemeindeordnung in die Kompetenz des Gemeinderates fällt.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (BR GGR Spanring Stimmenthaltung, Rest dafür)

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (FPÖ dagegen, Rest dafür)

zu 13 **Ausgabenüberschreitungen 2018**
Vorlage: KV/058/2019

Sachverhalt:

Überplanmäßige Ausgabe – Wahlangelegenheiten

Auf den Haushaltsstellen 1/024--564 ergibt sich eine Überschreitung von € 773,04 bedingt durch die Leistungen der Gemeindearbeiter für die Landtagswahlen! Diese Überschreitung ist durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 2/024+8172 bedeckt!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von € 773,04 mit der Bedeckung durch die die Haushaltsstelle 2/024+8172.

Überplanmäßige Ausgabe – Festspiele

Auf der Haushaltsstelle 1/325-757 ergibt sich durch div. Veranstaltung eine Überschreitung von € 5050,43. Bedeckung ist durch die Verstärkungsmittel gegeben!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von € 5050,43 mit der Bedeckung durch die Verstärkungsmittel.

Überplanmäßige Ausgabe – Familienberatung Gesunde Gemeinde

Auf der Haushaltsstelle 1/511-729 ergibt sich durch div. Veranstaltung eine Überschreitung von € 314,28. Diese Überschreitung ist durch die Verstärkungsmittel bedeckt!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von € 314,28 mit der Bedeckung durch die Verstärkungsmittel.

Überplanmäßige Ausgabe – Essen auf Räder

Auf der Haushaltsstelle 1/429-729 ergibt sich durch die erhöhte Nachfrage von Essen auf Rädern eine Überschreitung von € 8290,57. Bedeckung ist durch Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 2/429+829 gegeben!

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von € 8290,57 mit der Bedeckung durch die Haushaltsstelle 2/429+829.

Überplanmäßige Ausgabe – Einrichtung und Maßnahmen StVO, Busbahnhof

Auf der Haushaltsstelle 1/640-729 ergibt sich durch die Anschaffung eines Buswartehauses von der Fa. Eszmeister GmbH und durch Instandhaltungen der Fa. Kern GmbH eine Überschreitung von € 6774,73. Bedeckung ist durch die Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 2/640+868 und durch Minderausgaben auf der Haushaltsstelle 1/640-050 gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die überplanmäßige Ausgabe von € 6774,73 mit der Gegenseitigen Bedeckung und durch die Mehreinnahmen.

Die restlichen Außer- und Überplanmäßigen Ausgaben sind durch die gegenseitige Bedeckung gem. § 72 Abs. 8 NÖ GO genehmigt.

Beschluss Finanzausschuss:

Einstimmig

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge die beschriebenen Ausgabenüberschreitungen beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 14 Prüfungsausschussbericht RA 2018
Vorlage: AL/123/2019**

Sachverhalt:

Die Sitzung des Prüfungsausschusses findet am 25.03.2019 statt. Der Prüfbericht wird zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Der Obmann verliest den Prüfbericht über den RA 2018.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sieghartskirchen nimmt den Bericht sowie die Stellungnahme der Kassenverwaltung zur Kenntnis.

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**zu 15 Rechnungsabschluss 2018
Vorlage: KV/059/2019**

Sachverhalt:

Kassenbestand per 31.12.2018:

PSK	€	603.464,62
Raika	€	1.017.728,99
Volksbank	€	97.776,50
Raika - Bankomat	€	27.638,76
Barkassa	€	<u>9.136,05</u>
Summe	€	1.755.744,92

Übersicht Summen Ordentlicher Haushalt – Anordnungssoll

Gruppe	Einnahmen	Gruppe	Ausgaben
Vertretungskörper u. allg.Verw.	50.177,03	Vertretungskörper u. allg.Verw.	877.816,54
Öffentl. Ordnung u. Sicherheit	796,88	Öffentl. Ordnung u. Sicherheit	280.238,31
Unterr., Erzieh., Sport u. Wissen	186.627,20	Unterr., Erzieh., Sport u. Wissen	1.831.085,76
Kunst, Kultur und Kultus	657.718,00	Kunst, Kultur und Kultus	920.891,98
Soziale Wohlfahrt u. Wohnbau-förd.	72.451,84	Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförd.	1.252.583,15
Gesundheit	4.012,00	Gesundheit	1.905.404,61
Strassen- u. Wasser-Bau, Ver-kehr	11.654,81	Strassen- u. Wasser-Bau, Verkehr	320.869,43
Wirtschaftsförderung	116.000,00	Wirtschaftsförderung	385.597,16
Dienstleistungen	3.749.453,05	Dienstleistungen	4.330.101,93
Finanzwirtschaft	9.589.212,83	Finanzwirtschaft	1.857.574,48
Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	1.628.387,56	Abwicklung Soll-Überschüsse VJ	0,00
Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J.	1.577.232,31	Abwicklung Ist-Überschüsse lfd. J.	1.577.232,31
Abwicklung Soll-Überschüsse lfd.J.	0,00	Abwicklung Soll-Überschüsse lfd.J.	2.104.327,85
Endsummen	17.643.723,51	Endsummen	17.643.723,51

Es ergibt sich ein Soll-Überschuss im RA 2018 von € 2.104.327,85 der im Nachtragsvoranschlag 2019 budgetiert wird.

Übersicht Summen Außerordentlicher Haushalt – Anordnungssoll

Vorhaben	Einnahmen	Vorhaben	Ausgaben
Straßenbau	533.817,25	Straßenbau	533.817,25
Kanalbau	1825,92	Kanalbau	1825,92
Wasserleitungsbau	158,37	Wasserleitungsbau	158,37
Hochwasserschutz	24.255,12	Hochwasserschutz	24.255,12
Kindergarten Renovierung	20.504,76	Kindergarten Renovierung	20.504,76
Volksschule	118.242,24	Volksschule	118.242,24
Feuerwehren	157.875,38	Feuerwehren-Gebäude	157.875,38
Brückenbau	1.171,00	Brückenbau	1.171,00
Güterwege	465.220,98	Güterwege	465.220,98
Gewerbegebiet	90.169,02	Gewerbegebiet	90.169,02
Gemeinde Gebäude	37.735,88	Gemeinde Gebäude	37.735,88
Rathaus-Umbau	1.085.258,57	Rathaus-Umbau	1.085.258,57
Spielplätze	19.799,40	Spielplätze	19.799,40
Förderung USt FF Fahrzeuge	36.418,84	Förderung USt FF Fahrzeuge	36.418,84
Endsummen	2.592.452,73	Endsummen	2.592.452,73

Im AOH Rathaus-Umbau wurden Fördermittel aus den Vorjahr über € 119.916,54 abgewickelt und daher um diesen Betrag weniger vom OH zugeführt!

Der Rechnungsquerschnitt ergibt ein Maastricht-Ergebnis von € 800.564,88.

Der Schuldenstand per 31.12.2018 beträgt € 8.615.017,39. Der Gesamtschuldendienst im vergangenen Jahr 2018 betrug € 1.176.200,85 (Zinsen € 90.830,95 und Tilgung € 1.085.369,90).

Die allgemeine Rücklage weist einen Stand von € 857.540,36 inkl. € 100.000,-- für Hochwasserschutz auf.

Die gebunden Rücklage Kanal hat einen Stand von € 100.245,76.

Die Rücklage des Sozialausschusses beträgt € 12.307,02.

Da zum Jahreswechsel rund € 500.000,-- zur Zahlung div. Umlagen und Darlehenstilgung benötigt werden und des Weiteren mit Anfang März weitere Darlehenstilgungen getätigt werden müssen und die Abrechnung der Gewerke des Rathaus-Umbau mit Dezember 18 nicht sichergestellt war, wurde von der geplanten Zuführung zur allg. Rücklage (€ 550.000,--) wurde aus Liquiditätsgründen abgesehen!

Es konnten € 1.600.031,59 vom Ordentlichen an den Außerordentlichen Haushalt zugeführt werden. Es wurden an folgende Außerordentlichen Vorhaben Zuführungen getätigt:

AOH 1 Straßenbau	€ 433.817,25
AOH 6 Hochwasserschutz	€ 24.255,12
AOH 7 Kindergarten Renovierung	€ 20.504,76
AOH 9 Feuerwehren	€ 50.596,16
AOH 10 Brückenbau	€ 1.171,00
AOH 12 Güterwege	€ 228.020,32
AOH 15 Gewerbegebiet	€ 90.169,02
AOH 17 Gemeinde Gebäude	€ 37.735,88
AOH 18 Rathaus-Umbau	€ 693.962,68
AOH 19 Spielplätze	€ 19.799,40

Über- und Außerplanmäßige Ausgaben wurden während der Sitzung besprochen.

Die restlichen Außer- und Überplanmäßigen Ausgaben sind durch die gegenseitige Bedeckung gem. § 72 Abs. 8 NÖ GO bedeckt.

Der RA 2018 liegt in der vorliegenden Form bis 27.3.19 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist wird er dem Gemeindevorstand und nach Beendigung der Auflagefrist in weiterer Folge dem Gemeinderat zu Beschlussfassung vorgelegt. Um Fragen in der Gemeinderatssitzung sofort beantworten zu können, wird gebeten, schriftliche Stellungnahmen während der Auflagefrist abzugeben.

Für weitere Auskünfte bzw. Anfragen (vorzugsweise per E-Mail oder telefonisch) zum RA 2018 stehen Hr. Ing. Pinter, BA bzw. die Buchhaltung, Hr. Mag. Turnhöfer zur Verfügung.

Antrag von Gemeindevorstand:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 beschließen.

Beschluss Gemeindevorstand: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss Gemeinderat: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Für die Richtigkeit:

Datum: 05.07.19



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.sieghartskirchen.gv.at